

**Studienordnung für den Masterstudiengang  
Literatur und Medien  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 20. März 2003**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Teilfächer
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn, -dauer, -abschluss, ECTS
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Masterprüfung
- § 9 Studienberatung
- § 10 In-Kraft-Treten

---

\* Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Masterstudiengang Literatur und Medien an der Universität Bayreuth mit der Abschlussprüfung „Master of Arts (M.A.)“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Literatur und Medien an der Universität Bayreuth (MAPO) in der Fassung vom (KWMBI II ).

## § 2

### Zielsetzung

<sup>1</sup>Dieser Studiengang dient der Vertiefung und Erweiterung des in einem literaturwissenschaftlichen Bachelorstudium, Magisterstudium oder Lehramtsstudium erworbenen Wissens. <sup>2</sup>Das Studienprogramm exponiert Literatur als Medium sowie das Verhältnis der Literatur zu anderen Medien, d. h. Literaturwissenschaft wird unter dem Aspekt der Medienwissenschaft betrieben. <sup>3</sup>Das impliziert eine veränderte und erweiterte Auffassung von Literaturwissenschaft, die ihre traditionellen Grenzen zu überschreiten hat, um unter veränderten kulturellen und theoretischen Voraussetzungen ihrem Gegenstand gerecht werden zu können. <sup>4</sup>Der Studiengang führt an dafür ausgewählten Themen zu wissenschaftlicher Kompetenz bei selbständiger Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und bei kritischer Beurteilung wissenschaftlicher Beiträge anderer Autoren. <sup>5</sup>Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bereitet das Studium auch auf die Qualifizierung für eine wissenschaftliche Tätigkeit vor. <sup>6</sup>Es ist Voraussetzung für weiterführende Studien (Promotion, Habilitation).

## § 3

### Teilfächer

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang besteht aus einem Hauptfach und verschiedenen Studienelementen. <sup>2</sup>Das Hauptfach gliedert sich in die Teilbereiche Literaturwissenschaft und Medienwissenschaft. <sup>3</sup>Die Studienelemente bestehen aus dem Basismodul Theorie und Methodologie, Kulturstudien und Literaturwissenschaft: berufsbezogen.

(2) Hauptfach

M1 Literaturwissenschaft (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft; Anglistik; Germanistik; Literatur in afrikanischen Sprachen; Romanistik)

M2 Medienwissenschaft

## (3) Studienelemente

- M3 Basismodul Theorie und Methodologie
- M4 Kulturstudien
- M5 Literaturwissenschaft: berufsbezogen

(4) In den im Absatz 1 genannten Blöcken bezeichnet M die Studienblöcke des Masterstudiengangs.

#### § 4

#### Studienvoraussetzungen

Die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium regelt § 6 MAPO.

#### § 5

#### Studienbeginn, -dauer, -abschluss, ECTS

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester. <sup>2</sup>Die Abfassung der Abschlussarbeit wird im Rahmen dieser Zeit durchgeführt. <sup>3</sup>Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (3) <sup>1</sup>Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 48 Semesterwochenstunden (SWS). <sup>2</sup>Diese 48 SWS sollen in der Regel im Lauf der ersten drei Semester absolviert werden. <sup>3</sup>Das vierte Semester des Studiengangs soll der Anfertigung der Abschlussarbeit vorbehalten bleiben.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines „Master of Arts“ abgeschlossen. <sup>2</sup>Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (5) Die Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert.
- (6) Für jeden im Studiengang eingeschriebenen Studenten wird beim Prüfungsamt für die erbrachten Prüfungsleistungen ein Punktekonto geführt.
- (7) <sup>1</sup>Für die sonstigen Studienleistungen (großer Leistungsnachweis, kleiner Leistungsnachweis, Teilnahmenachweis) werden darüber hinaus weitere Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>In den Lehrveranstaltungen können die folgenden Leistungsnachweise erworben werden:

- a) <sup>3</sup>Großer Leistungsnachweis (benotet) = L1: Der große Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. <sup>4</sup>Er kann in Pro-, Haupt- und Oberseminaren erworben werden. <sup>5</sup>Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine Studienleistung, die in der Regel in einer schriftlichen Haus- oder Projektarbeit oder in einer anderen qualifizierbaren Leistung besteht. <sup>6</sup>Schriftliche Hausarbeiten sollen einen Umfang von 15-20 Druckseiten haben und im Zeitraum von sechs Wochen ab Veranstaltungsende fertiggestellt werden. <sup>7</sup>Sie werden auf einer Notenskala von sehr gut (1) bis nicht ausreichend (5) bewertet. <sup>8</sup>Arbeiten, die mit einer Note schlechter als ausreichend (4) bewertet werden, werden nicht als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme anerkannt. <sup>9</sup>Sie können in überarbeiteter Form innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note erneut eingereicht werden.
- b) <sup>10</sup>Kleiner Leistungsnachweis (unbenotet) = L2: Der kleine Leistungsnachweis bescheinigt die regelmäßige und aktive Teilnahme und die dokumentierte Mitarbeit an der Lehrveranstaltung (etwa in Form eines Kurzvortrags, Essays, Protokolls oder einer Präsentation). <sup>11</sup>Der kleine Leistungsnachweis wird mit ‚bestanden‘ bzw. ‚nicht bestanden‘ bewertet.
- c) <sup>12</sup>Teilnahmenachweis (unbenotet) = T: Der Nachweis wird aufgrund der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erteilt und durch Vergabe eines unbenoteten Seminarscheins dokumentiert.
- (8) <sup>1</sup>Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 120. <sup>2</sup>Die Aufteilung auf die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anlage II MAPO.
- (9) Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen nach § 8 MAPO werden entsprechend in Leistungspunkten verrechnet.

## § 6

### Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare (Pro- und Hauptseminare), Kolloquien.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

- (3) <sup>1</sup>Seminare (Pro- und Hauptseminare) üben das wissenschaftliche Arbeiten ein und behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung. <sup>2</sup>Sie bilden somit neben den Vorlesungen die wichtigste Veranstaltung des Studiums überhaupt.
- (4) In Kolloquien werden klassische und neue methodische und analytische Ansätze diskutiert und auf ihre konkrete Anwendung in Forschungsprojekten bezogen.

## § 7

### Lehrveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Die nachfolgende Aufstellung gibt die Lehrveranstaltungen an, die zur Vorbereitung auf die Masterprüfung zu besuchen sind.

Block	Fach	SWS
<b>1. Hauptfach:</b>		
M1	Literaturwissenschaft	16
M2	Medienwissenschaft	16
<b>2. Studienelemente:</b>		
M3	Basismodul Theorie und Methodologie	4
M4	Kulturstudien	6
M5	Literaturwissenschaft: berufsbezogen	6

<sup>2</sup>Die Pflicht- und Wahlveranstaltungen im Block M1 können aus den literaturwissenschaftlichen Lehrangeboten der Anglistik, Germanistik, Literatur in afrikanischen Sprachen, Romanistik und der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft stammen. <sup>3</sup>Die Pflicht- und Wahlveranstaltungen im Block M4 bestehen aus kulturtheoretisch und kulturwissenschaftlich ausgerichteten Veranstaltungen der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. <sup>4</sup>Über das konkrete Angebot informiert das kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

- (2) Folgende Leistungsnachweise sind zu erwerben:

Block	Veranstaltungstyp	SWS	Leistungsnachweis
<b>1. Hauptfach:</b>			
<b>M1 Literaturwissenschaft</b>			
a) Allgemeine Literaturwissenschaft/ Literaturtheorie	Hauptseminar	2	L1

	Seminar bzw. Method. Kolloquium	2	L2
b) Einzelne Literaturwissen- schaften	Hauptseminar	2	L1
	Hauptseminar	2	L2
	Wahlveranstaltungen	4	T
c) Literaturtheorie und Praxis	Wahlveranstaltungen	4	T

## **M2 Medienwissenschaft**

a) Allgemeine Medien- wissenschaft			
Medientheorie	Seminar	2	L1
Mediengeschichte	Seminar/Übung/Vorlesung	2	L2
Medienanalyse	Seminar/Übung/Vorlesung	2	L2
Neue Medien	Seminar/Übung/Vorlesung	2	L2
b) Literaturwissenschaft als Medienwissenschaft	Hauptseminar	2	L1
	Seminar	2	L2
	Wahlveranstaltungen	4	T

## **2. Studienelemente:**

### **M3 Basismodul**

Interdisziplinäre Theorie u. Methodologie	Seminar	2	L1
	Wahlveranstaltung	2	T

### **M4 Kulturstudien**

Seminar	2	L2
Wahlveranstaltungen	4	T

### **M5 Literaturwissenschaft: berufsbezogen**

Wahlveranstaltungen	6	T
---------------------	---	---

Über die inhaltlichen Schwerpunkte in den genannten Bereichen informiert das kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

## § 8

### Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus einer Fachklausur (Dauer 4 Zeitstunden), wobei das Thema aus dem Block M2 Buchst. b (Literaturwissenschaft als Medienwissenschaft) zu wählen ist; jeweils einer mündlichen Prüfung (Dauer 30 Minuten) über eine Reihe verschiedener Themen aus den Blöcken M1 und M2 Buchst. a (Allgemeine Medienwissenschaft) und aus der Abschlussarbeit über ein Thema aus dem Block M2 Buchst. b (Literaturwissenschaft als Medienwissenschaft), für die eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Abschlussarbeit können die genannten Prüfungsleistungen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an Lehrveranstaltungen des Studiums erbracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Kandidat stellt im Rahmen der Einschreibung in den Studiengang „Literaturwissenschaft und Medien“ einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Für nähere Informationen wird auf § 7 der Prüfungsordnung verwiesen.

## § 9

### Studienberatung

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. <sup>3</sup>Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Im Lauf jeden Semesters führt der Fachberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern
  - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Leistungsnachweise zu erwerben,
  - nach nicht bestandenen Prüfungen.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2002/2003 ihr Studium aufgenommen haben.